

**STATUT**  
**für die Ernennung zum Ehrenbürger**  
**der Stadt Kapfenberg**

§ 1

- (1) Der Gemeinderat der Stadt Kapfenberg kann für hervorragende Leistungen und Verdienste um das Wohl der Stadt Kapfenberg das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Zu Ehrenbürgern können nur physische Personen, die sich um die Stadt selbst verdient gemacht haben, ernannt werden.
- (3) Die Zahl der lebenden Ehrenbürger der Stadt Kapfenberg soll zehn nicht übersteigen.

§ 2

Die Ernennung zum Ehrenbürger begründet keine Sonderrechte oder Sonderpflichten.

§ 3

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist mit der Ausstellung einer Ehrenbürgerurkunde verbunden, die zu enthalten hat:

Den Vor- und Zunamen des Ausgezeichneten, den Grund der Ehrung sowie den Tag der Beschlussfassung des Gemeinderates; sie ist vom Bürgermeister und dem 1. und 2. Vizebürgermeister zu unterfertigen. Das Stadtsiegel ist beizufügen.

#### § 4

Zur Erstattung von Vorschlägen für die Ernennung zu Ehrenbürgern ist der Stadtrat zuständig.

#### § 5

Für die Ernennung einer Person zum Ehrenbürger - gleichgültig ob Inländer oder Ausländer - bedarf es eines Gemeinderatsbeschlusses mit absoluter Mehrheit.

#### § 6

- (1) Die Ernennung zum Ehrenbürger sowie die Übergabe der Ehrenbürgerurkunde erfolgt in feierlicher Form.
- (2) Ehrenbürger sind zu allen offiziellen festlichen Anlässen der Stadt schriftlich einzuladen.

#### § 7

Für Ehrenbürger der Stadt Kapfenberg, die in Kapfenberg beerdigt werden, übernimmt die Stadtgemeinde die Bestattungskosten der 1. Klasse.

#### § 8

- (1) Beim Ableben eines Ehrenbürgers der Stadt Kapfenberg wird der Koloman-Wallisch-Platz für die Dauer der üblichen Aufbahrungszeit mit einer schwarzen Fahne beflaggt und ein Kranz

mit rot-weiß-roter Schleife (ein Schleifenband „Stadtgemeinde“, ein Schleifenband „Kapfenberg“) beigestellt.

Außerdem werden in den steirischen Tageszeitungen Traueranzeigen aufgegeben.

- (2) Am Tag der Toten (Allerheiligen und Allerseelen) wird jedes Grab eines Ehrenbürgers, welches sich auf einem Kapfenberger Friedhof befindet, mit einem Kranz, wie unter Abs. 1, geschmückt (GR-Beschl. vom 29.9.1977/17.12.1992)

#### § 9

Die Ernennung zum Ehrenbürger kann, wenn sich der Ernannte dieser Ehre unwürdig erweist, auf Grund eines mit 2/3 Mehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses widerrufen werden.

Die Ernennung zum Ehrenbürger ist zu widerrufen, wenn der Ausgezeichnete wegen einer strafbaren Handlung, die nach der Gemeindewahlordnung einen Wahlausschließungsgrund bildet, rechtskräftig verurteilt wurde (GR-Beschluss vom 27.9.1990)

#### § 10

- (1) Dieses Statut tritt mit 1. Jänner 1970 (Gemeinderatsbeschluss vom 18. Juni 1970) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig damit tritt das Statut vom 20.1.1961 außer Kraft.

Für den Gemeinderat

der Bürgermeister:

Fekete eh.